

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 857), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407) i.V. mit § 11 Delegationsverordnung (DeiV) vom 15.06.2004 (GVBl. S. 239) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dingolfing folgende

## Verordnung

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Dingolfing an folgenden Sonntagen während der nachstehend bestimmten Zeiten geöffnet sein:

<u>Ort und Tag</u>	<u>Anlass der Freigabe</u>	<u>Verkaufszeiten</u>
Dingolfing, 30.04.2023	Mobilitätsschau	13:00 bis 17:00 Uhr
Dingolfing, 15.10.2023	Dingolfinger Kirta	13:00 bis 17:00 Uhr

### § 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

### § 3

Die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes über den Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 4

Die Verordnung des Landkreises Dingolfing-Landau vom 25.11.1996 über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Abs. 1 und 2 LadSchlG) bleibt unberührt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dingolfing über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 04.03.2022 außer Kraft.

Dingolfing, 20. März 2023



STADT DINGOLFING

  
Armin Grassinger  
1. Bürgermeister